



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Stadt Altstätten
Technische Betriebe
Feldwiesenstrasse 42
9450 Altstätten



Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 364/14
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 4. Dezember 2014

Empfehlung des Preisüberwachers zur Preiserhöhung des Wasserwerks Altstätten

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 hat das Wasserwerk dem Preisüberwacher die Gebührenerhöhung zur Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 13. November 2014 wurden die zusätzlich benötigten Unterlagen eingereicht. Nach der Analyse der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Altstätten verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG anwendbar und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren der Stadt Altstätten über ein Empfehlungsrecht.



2. Materielles

2.1 Eingereichte Unterlagen

- Schreiben vom 2. Oktober 2014
 - Gebührentarif T-05; neu
 - Gebührentarif T-05; bisher
 - Entscheidungsgrundlage für Gebührenerhöhung: Stadtratsprotokoll Nr. 482 vom 23. Juni 2014
 - Preisvergleich Altstätten gemäss Homepage Preisüberwacher
 - Reglement Wasserwerk R-05
- Schreiben vom 13. November 2014
 - Gebührenkalkulation mit allen relevanten Faktoren
 - Jahresabschluss 2012
 - Jahresabschluss 2013
 - Budget 2014
 - Budget 2015
 - Anlagenbewertung aus GWP 2014 (Entwurf Schlussbericht)
 - Projektplanung für Budget 2015 mit Ausblick 2016 und 2017
 - Investitionsplanung aus GWP 2014 (Entwurf Schlussbericht)

2.2 Erhöhung per 1.1.15

Die Technischen Betriebe Altstätten haben geplant die Wasserpreise wie folgt anzupassen:

Erhöhung der Konsumgebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser von 1.20 Franken auf 1.60 Franken.

Die jährliche Grundgebühr pro Anschluss bleibt unverändert bei 60 Franken.

Der jährliche Gebäudezuschlag wird von 0.24 Promille auf 0.30 Promille des aufgewerteten Zeitwertes der angeschlossenen Gebäude erhöht.

Mit dieser Variante wird mit Mehreinnahmen von ca. 522'000 Franken gerechnet.

Nach dieser Erhöhung würde die Gemeinde Altstätten hinsichtlich der Wasserpreise zu den 25 % der teuersten Gemeinden der Schweiz.

2.3 Ausgangslage

In den Jahren 2012 und 2013 wies die Wasserversorgung Altstätten Verluste von 1915 und 127'760 Franken aus. Diese konnten mittels dem Spezialfinanzierungskonto gedeckt werden. Ende 2013 lag der Bestand des Spezialfinanzierungskontos noch bei 367'813 Franken. Der Buchwert der Anlagen beträgt Ende 2013 1'267'000 Franken.



2.4 Analyse

Unsere Analyse basiert auf den eingereichten Unterlagen.

Massgebend für angemessene, verursachergerechte Gebühren sind die der Periode zuzurechnenden Kosten.

Bezüglich der Anrechnung der Abschreibungen verwendet die Preisüberwachung folgende Kriterien.

1. Die kalkulatorischen Abschreibungen dürfen nicht höher sein als die Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten. Zur Finanzierung dieser kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschlussgebühren zu berücksichtigen. Dabei sollten mindesten die Hälfte der kalkulatorischen Abschreibungen mit den wiederkehrenden Gebühren gedeckt sein.¹
2. Wird kein Gewinn ausgeschüttet, rechnet die Preisüberwachung bei Bedarf mit einem Finanzierungsbeitrag in der Höhe der durchschnittlichen Teuerung auf dem durchschnittlich eingesetzten Kapital. Ohne Anlagebuchhaltung wird für das durchschnittlich eingesetzten Kapital bei Wasserversorgungen mit 30%² des Wiederbeschaffungswerts gerechnet.

1. Überprüfung der kalkulatorischen Abschreibungen

Vergleichswert (für Summe Abschreibungen und Vorfinanzierung)		
(Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten)		
Wiederbeschaffungswert (WBW) Anlagen	CHF	121'781'000
historischer Anschaffungswert	CHF	
geschätzter historischer Anschaffungswert: 1/2 WBW	CHF	60'890'500
erwartete durchschnittliche Nutzungsdauer	Jahre	70
Abschreibungen auf historischen Anschaffungswerten	CHF	869'864
Budgetierte Abschreibungen	CHF	865'000
Zulässige Vorfinanzierung	CHF	4'864

Einbezug Anschlussgebühren		
Obergrenze Vorfinanzierung ohne Anschlussgebühren	CHF	4'864
Budgetierte Anschlussgebühren	CHF	350'000
Überdeckung	CHF	-345'136
Saldo anzurechnen für Bemessung Finanzierungsbeitrag	CHF	-345'136

¹ Soweit die geltenden Vorschriften des Kantons nicht höhere Abschreibungen erfordern und die Berücksichtigung der Anschlussgebühren zu deren Finanzierung nicht zulassen.

² Dieser Wert ergibt sich bei einer Wasserversorgung mit einer gleichmässigen Altersstruktur unter Berücksichtigung der Teuerung in der Vergangenheit.



2. Berechnung des maximalen Finanzierungsbeitrags

Vergleichswert: Teuerung auf durchschnittlich gebundenem Kapital		
durchschnittliche Teuerung letzte 10 Jahre (LIK)		0.60%
Wiederbeschaffungswert (WBW) Anlagen	CHF	121'781'000
durchschnittliche gebundenes Kapital 30% von WBW	CHF	36'534'300
Teuerung auf durchschnittlich gebundenem Kapital	CHF	219'206
Finanzierungsbeitrag	CHF	219'206

3. Berechnung der Gebührenreduktion

Einbezug der Überdeckung der kalkulatorischen Abschreibungen		
Finanzierungsbeitrag	CHF	219'206
Saldo aus zu hohen Abschreibungen	CHF	-345'136
Reduktion Gebühren	CHF	-125'930

Bei der Gemeinde Altstätten entsprechen die für das Jahr 2015 budgetierten Abschreibungen ziemlich genau dem Vergleichswert der Preisüberwachung. Hingegen werden die budgetierten Einnahmen aus Anschlussgebühren zusätzlich direkt abgeschrieben. Damit sind die der Periode verrechneten Abschreibungen um 345'000 Franken zu hoch. Angesichts des niedrigen Restwerts der Anlagen in der Bilanz gehen wir davon aus, dass die budgetierten Abschreibungen weit über dem gesetzlichen Minimum liegen und die vorgeschlagen Reduktion möglich ist.

Der Finanzierungsbeitrag der angesichts der hohen anstehenden Investitionen zusätzlich berücksichtigt werden kann beträgt 219'000 Franken. Gemäss den Berechnungen der Preisüberwachung sind die Gebühreneinnahmen somit um 125'000 tiefer zu veranschlagen und die Gebührenerhöhung kann deutlich reduziert werden.



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat:

- **Die vorgesehenen Gebührenmehreinnahmen auf 400'000 Franken zu beschränken und die Gebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser auf maximal 1.45 Franken zu erhöhen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher